

Strafrecht

§§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

1. Der Tatbestand der Unzucht mit Kindern erfaßt solche unsittlichen Handlungen, die vom Täter am Körper eines Kindes oÄr am eigenen Körper in Gegenwart des Kindes oder aber auf Aufforderung des Täters durch das Kind an seinem Körper vorgenommen werden und somit besonders krasse Verstöße gegen die in der sozialistischen Gesellschaft herrschenden sexual-moralischen Anschauungen darstellen. Diese Handlungen müssen objektiv unzünftig sein und zur sexuellen Erregung oder Befriedigung des Täters begangen werden.

2. Unsittliche Äußerungen gegenüber Kindern sind keine unzünftigen Handlungen im Sinne des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

Die dieser Rechtsansicht entgegenstehende Auffassung (OG, Urteil vom 27. November 1961 - 5 Zst 15/61 - NJ 1965 S. 183) wird aufgegeben.

OG, Urt. vom 7. Juli 1967 - 5 Zst 1 67.

Aus den G r ü n d e n :

Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen wiederholt auf die Verantwortung der Gerichte hingewiesen, durch die Strafrechtsprechung einen wirksamen Beitrag zum Schutze der Gesellschaft vor Sexualverbrechen an Kindern und Jugendlichen zu leisten und bei der Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Straftaten zu beachten, daß sie geeignet sind, die gesunde körperliche, psychische und sittliche Entwicklung der Geschädigten zu gefährden sowie die sozialistischen Moralanschauungen, die Würde des Menschen und die sozialistischen Erziehungsverhältnisse zu verletzen. Jede dieser Straftaten bringt in ihren objektiven und subjektiven Momenten eine solche Gefahr, besonders eine Mißachtung der sexuellen Unantastbarkeit der Kinder, in unterschiedlichem Grade hervor. Daher hat das Oberste Gericht stets auf eine differenzierte Rechtsprechung, die auch Grundlagen für die vorbeugende Tätigkeit aller Bürger schafft, orientiert und durch seine Entscheidungen Maßstäbe für die Rechtsanwendung und Strafzumessung gesetzt.

Das Bezirksgericht ging in seiner die Sache zurückweisenden Entscheidung davon aus, daß der Angeklagte sich durch unzünftige Redensarten gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB strafbar gemacht habe. Diese Auffassung des Bezirksgerichts stimmte mit der bisher vertretenen Rechtsansicht auch einer weitaus differenzierteren Bejodoch in Übereinstimmung mit der Auffassung des Generalstaatsanwalts aufgegeben.

Schädliche Verhaltensweisen von Bürgern gegenüber Kindern weisen hinsichtlich ihres Charakters, ihrer Schwere und Auswirkungen unterschiedliche Merkmale auf, so daß sie im Gegensatz zur bisherigen Rechtsansicht auch einer weitaus differenzierteren Beurteilung und strafrechtlichen Verfolgung bedürfen. Nicht jedes den Moralanschauungen und den Gesetzen widersprechende Verhalten kann als Unzucht im Sinne des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB beurteilt werden.

Mit dem Urteil vom 27. November 1964 — 5 Zst 15/64 — (NJ 1965 S. 183) hat das Oberste Gericht den Standpunkt vertreten, daß es im Interesse des Schutzes der sittlichen Erziehung der Kinder erforderlich sei, unzünftige Äußerungen unter den Tatbestand des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zu subsumieren, sie als unzünftige Handlungen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung strafrechtlich zu verfolgen. Der Tatbestand stellt jedoch nicht jede moralwidrige bzw. unsittliche Handlungsweise schlechthin unter Strafe. Schädliche Aus-

wirkungen auf die Psyche des Kindes können viele Verhaltensweisen haben, unter ihnen auch unsittliche Äußerungen oder das Zeigen pornographischer Abbildungen, wenngleich sie schon an die Vorstellungsfähigkeit der Kinder besondere Anforderungen stellen. Bei der Frage nach der gesetzlichen Erfassung von Handlungen, die sexuelle Bezugspunkte aufweisen, unter den Tatbestand der Unzucht mit Kindern kann jedoch nicht schlechthin davon ausgegangen werden, daß sie möglicherweise einen negativen Einfluß auf die Psyche des Kindes auszuüben geeignet sind. Solche Erziehungseinflüsse existieren in vielfältigen Formen, ohne daß sie in jedem Falle strafrechtlich relevant sind oder sogar als Unzucht mit Kindern beurteilt werden müssen.

Aus der Fassung der genannten Gesetzesbestimmung, die die Unzucht mit Kindern unter Strafe stellt, und ihrer Androhung von Strafen von einem bis zu zehn Jahren Zuchthaus ist zu ersehen, daß mit ihr solche Handlungen strafrechtlich verfolgt werden, die vom Täter am Körper eines Kindes oder am eigenen Körper in Gegenwart des Kindes oder aber auf Aufforderung des Täters durch das Kind an seinem Körper vorgenommen werden und somit besonders krasse Verstöße gegen die in der sozialistischen Gesellschaft herrschenden sexual-moralischen Anschauungen darstellen.

Die ersten beiden Alternativen dieses Tatbestandes umfassen nach ihrem klaren Wortlaut unzünftige Handlungen, die durch körperlichen Kontakt zum Kind gekennzeichnet sind, sei es, daß der Täter das Kind unsittlich berührt, sich von dem Kind zur sexuellen Erregung berühren läßt oder das Kind zu einer anderen sexuellen Betätigung verleitet. Aber auch die dritte Alternative beinhaltet — wie sich aus dem Sinn des Gesetzes und dem untrennbaren Zusammenhang mit den anderen Alternativen des Tatbestandes ergibt — einen körperlichen Bezug, z. B. dergestalt, daß der Täter sich vor dem Kind entblößt und es zur Duldung dieser unzünftigen Handlung verleitet. Diese Handlungen müssen objektiv unzünftig sein und zur sexuellen Erregung oder Befriedigung des Täters begangen werden.

Lediglich unter die Alternative „Duldung unzünftiger Handlungen“ wurden in der Rechtsprechung auch unsittliche Äußerungen des Täters gegenüber Kindern subsumiert. In den meisten Fällen stellen unsittliche Äußerungen die Art und Weise dar, wie sich Täter den Kindern nähern, deren Neugier wecken und sie für andere Handlungen vorbereiten. Ihrem Wesen nach verletzen sie die zwischenmenschlichen Beziehungen ggf. durch Ehrverletzungen und fordern in jedem Fall die moralische Zurückweisung derartigen Verhaltens. Soweit sie die Ehre der Kinder verletzen, sind sie nach den Bestimmungen über die Verfolgung von Ehrverletzungen zu bestrafen, wie überhaupt weitere Bestimmungen des Strafrechts in differenzierter Weise dazu dienen, vielfältige negative Einflüsse auf Kinder zu verfolgen (§§ 185 bis 187, 184, 170 d StGB, VO zum Schutze der Jugend u. a.).

§222 StGB.

1. Da das Wesen kausaler Beziehungen nur durch eine einheitliche Betrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände des zu beurteilenden Tatgeschehens zu erkennen ist, darf ein Geschehensverlauf nicht aus seinem Gesamtzusammenhang herausgelöst und isoliert von den Bedingungen, unter denen er sich vollzogen hat, bewertet werden.